

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

VermögensPolice IndexSelect Plus E124

	S	eite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Leistung aus der Überschussbeteiligung	1
3.	Indexpartizipation und sichere Verzinsung	4
4.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	7
5.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	7
6.	Ihre Mitwirkungspflichten	8
7.	Kosten Ihres Vertrags	8
8.	Beitragsfreistellung	ç
9.	Kündigung	ç
10.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	10

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	5	Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	13
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	13
3.	Weitere Mitwirkungspflichten	14
4.	Abänderungen zum Teil B	15

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	. 16
2.	Versicherungsschein	. 16
3.	Deutsches Recht	. 16
4.	Zuständiges Gericht	. 16
5.	Verjährung	. 16
6.	Informationen während der Vertragslaufzeit	
7	Abänderungen zum Teil C	17

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

	5	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken		18

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

VermögensPolice IndexSelect Plus E124

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer VermögensPolice Index-Select Plus. Wenn Sie Ihren Vertrag mit dynamischem Zuwachs abgeschlossen haben, wird in den Regelungen dieses weiteren Bausteins die VermögensPolice IndexSelect Plus als Grundbaustein bezeichnet.

Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Vereinbarte Kapitalleistung bei Tod

Wenn die →versicherte Person stirbt, zahlen wir die für diesen Fall vertraglich vereinbarte Kapitalleistung bei Tod.

(2) Policenwert

Für die Ermittlung des →Policenwerts, der in die Berechnung der Kapitalleistung bei Tod eingeht, wird das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete →Deckungskapital bei uns herangezogen. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung oder →Indexpartizipation (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2 und Ziffer 3) berücksichtigt.

Wenn bei Tod der →versicherten Person ein unterjähriger Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) bzw. ein unterjähriger Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) zugeteilt wird, erhöhen diese den →Policenwert, der in die Berechnung der Kapitalleistung bei Tod eingeht.

Wenn Sie den → Chancenturbo für das laufende → Indexjahr gewählt haben, erhöhen wir den → Policenwert, der in die Berechnung der Kapitalleistung bei Tod eingeht, um den Betrag aus dem Chancenturbo nach Ziffer 3.5 Absatz 3.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der Leistungen unsere unternehmenseigene → Sterbetafel "AZ 2012 T OG U" und die → Kosten der VermögensPolice Index-Select Plus (siehe dazu Ziffer 7.1).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere → Sterbetafeln und → Kosten der VermögensPolice IndexSelect Plus), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir

für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der →**Kosten** der VermögensPolice IndexSelect Plus zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflüssfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 3). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Min-

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 1 von 19

destbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur → Rückstellung für Beitragsrückerstattung ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- · warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags
 Überschussanteilsätze festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag w\u00e4hrend der Vertragsdauer an den \u00dcbersch\u00fcsschussen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 und 2.2.4).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschussund Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- · der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuord-

nung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 und 2.2.4), legt unser Vorstand auf Vorschlag des → Verantwortlichen Aktuars vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der → Überschussanteilsätze für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die → Überschussanteilsätze werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 und 2.2.4) als Prozentsätze bestimmter → Bezugsgrößen festgelegt. Die Festlegung der → Überschussanteilsätze kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 und 2.2.4) erhält.

Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Wenn Sie eine Versicherung mit einmaligem Beitrag oder mit einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 9 Jahren abgeschlossen haben, gelten für Ihre VermögensPolice IndexSelect Plus für einen bestimmten Zeitraum eigene → Überschussanteilsätze. Diese weichen von denjenigen → Überschussanteilsätzen ab, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Wenn für Ihre Versicherung bei Vertragsschluss eigene → Überschussanteilsätze gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss

Wir beteiligen Ihre VermögensPolice IndexSelect Plus in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil besteht aus

- · einem Zinsüberschussanteil,
- · einem Grundüberschussanteil und
- einem Zusatzüberschussanteil.

Es gibt

- laufende jährliche und laufende tägliche Zinsüberschussanteile,
- laufende jährliche und laufende tägliche Grundüberschussanteile sowie
- laufende jährliche und laufende tägliche Zusatzüberschussanteila

Näheres zu diesen laufenden Überschussanteilen siehe Absatz 1 a) und b).

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

a) Jährlicher Zinsüberschussanteil, Grundüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der jährliche Zinsüberschussanteil, der jährliche Grundüberschussanteil und der jährliche Zusatzüberschussanteil werden jährlich jeweils zu Beginn eines →Indexjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn des zweiten Indexjahres.

Das →Indexjahr im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem →Indexstichtag beginnende Jahr.

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 2 von 19

→Indexstichtag im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals an einem Index oder an mehreren Indizes partizipieren können (siehe Absatz 2) und dessen Jahrestage.

→Bezugsgröße der jährlichen Überschussanteile ist der →Policenwert zu Beginn des Indexjahres.

b) Täglicher Zinsüberschussanteil, Grundüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der tägliche Zinsüberschussanteil, der tägliche Grundüberschussanteil und der tägliche Zusatzüberschussanteil werden täglich mit dem jeweils festgelegten →Überschussanteilsatz bezogen auf einen Tag berechnet und täglich zugeteilt.

- →Bezugsgröße der täglichen Überschussanteile sind
- die Beiträge zur VermögensPolice IndexSelect Plus im laufenden →Indexjahr mit vereinbartem Zahlungstermin nach dem letzten →Indexstichtag sowie Zuzahlungen, die im laufenden Indexjahr nach dem ersten Monat bei uns eingehen,
- nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 entsprechend ihres vereinbarten Zahlungstermins
- inklusive bereits zugeteilter täglicher Überschussanteile des laufenden Indexjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die für Ihre VermögensPolice IndexSelect Plus festgelegten jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 sowie der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) können im Rahmen der sogenannten →Indexpartizipation nach einem festgelegten Verfahren verwendet werden (siehe Ziffer 3.3). Dies ist standardmäßig bei Ihrer Versicherung vorgesehen.

Alternativ können Sie die →Indexpartizipation teilweise oder vollständig abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung nach Ziffer 3.4. wählen.

(3) Verwendung der täglichen Überschussanteile

Die täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 erhöhen nach Zuteilung den →Policenwert.

2.2.4 Unterjährige Beteiligung am Schlussüberschuss

Bei Kündigung oder Tod der →versicherten Person (Vertragsende) kann unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten →Indexjahres, ein unterjähriger Schlussüberschussanteil zugeteilt werden.

Wenn Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen (siehe Ziffer 10.2), kann ebenfalls unterjährig, also vor Beginn des nächsten →Indexjahres, ein unterjähriger Schlussüberschussanteil anteilig zugeteilt werden.

Die Höhe des unterjährigen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des unterjährigen Schlussüberschussanteils Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des →Policenwerts, für den Sie die →Indexpartizipation gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres, der aus dem festgelegten jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1

Absatz 2 resultiert.

Für den Teil des →Policenwerts, für den Sie die →Indexpartizipation ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2.

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der →Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.1: der Tag, an dem die Mitteilung über den Tod der →versicherten Person in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Kündigung nach Ziffer 9: der Tag des Kündigungstermins.

Handelt es sich dabei nicht um einen →Bankarbeitstag, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

Bei einer Kapitalentnahme nach Ziffer 10.2 ist der Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der →Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres spätestens der 5. →Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem Ihre Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist

(2) Verwendung des unterjährigen Schlussüberschussanteils

Wenn ein unterjähriger Schlussüberschussanteil bei Kündigung hinzukommt, zahlen wir ihn aus. Wenn ein unterjähriger Schlussüberschussanteil bei Tod hinzukommt, erhöht dieser die Leistung nach Ziffer 1.1.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den → Bewertungsreserven sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. Die Beteiligung an den → Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wir ordnen die →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 3 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der → Bewertungsreserven ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 5.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung bei Kündigung oder Tod der
→versicherten Person (Vertragsende) an den →Bewertungsreserven

Wir können Sie bereits vor Vertragsende durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den → Bewertungsreserven beteiligen (siehe Absatz 2).

(2) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der → Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven festsetzen.

Die Höhe des →Überschussanteilsatzes für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegung jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts.

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 3 von 19

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Die Höhe des jährlichen Sockelbetrags ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir den jeweiligen →Überschussanteilsatz für den Sockelbetrag und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde. →Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist der →Policenwert der Versicherung zu Beginn des →Indexjahres.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven gibt, teilen wir diesen jährlich, erstmals zu Beginn des 2. →Indexjahres, zu und setzen ihn zur Erhöhung der →Indexpartizipation (siehe Ziffer 3.3) oder zur Erhöhung der sicheren Verzinsung (siehe Ziffer 3.4) ein.

Unterjährige Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven gibt, kann bei Kündigung oder Tod der →versicherten Person (Vertragsende) unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten →Indexjahres, ein Teil des jährlichen Sockelbetrags zugeteilt werden.

Wenn Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen (siehe Ziffer 10.2) und es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven gibt, kann ebenfalls unterjährig, also vor Beginn des nächsten →Indexjahres, ein Teil des jährlichen Sockelbetrags anteilig zugeteilt werden.

aa) Ermittlung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Sockelbetrag hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des →Policenwerts, für den Sie die →Indexpartizipation gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres, der aus dem jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) resultiert.

Für den Teil des →Policenwerts, für den Sie die →Indexpartizipation ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der →Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.1: der Tag, an dem die Mitteilung über den Tod der →versicherten Person in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des →Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Kündigung nach Ziffer 9: der Tag des Kündigungstermins.

Handelt es sich dabei nicht um einen →Bankarbeitstag, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

Bei einer Kapitalentnahme nach Ziffer 10.2 ist der Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der →Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres spätestens der 5. →Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem Ihre Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen int

bb) Verwendung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn ein unterjähriger Sockelbetrag bei Kündigung hinzukommt, zahlen wir ihn aus. Wenn ein unterjähriger Schlussüberschussanteil bei Tod hinzukommt, erhöht dieser die Leistung nach Ziffer 1.1.

(3) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen Versicherungsjahren zum Berechnungsstichtag ergebenden →Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für

alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der → Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an den Bewertungsreserven".

(4) Zuteilung der Bewertungsreserven

Bei Vertragsende ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den → Bewertungsreserven nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstatung entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Wenn der ermittelte Betrag höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, teilen wir den Differenzbetrag Ihrer Versicherung zu und verwenden ihn gemäß Absatz 5.

(5) Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven

Wenn die nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechnete Beteiligung an den →Bewertungsreserven höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, wird dieser Differenzbetrag bei Vertragsende ausgezahlt.

3. Indexpartizipation und sichere Verzinsung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?
- 3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?
- 3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?
- 3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?
- 3.5 Was gilt für den Chancenturbo?
- 3.6 Wann können wir einen Index ergänzen, ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?

Als standardmäßige Verwendung der jährlichen Überschussanteile ist bei Ihrer VermögensPolice IndexSelect Plus die →Indexpartizipation vorgesehen (siehe Ziffer 3.3). Sie können jährlich für das folgende →Indexjahr entscheiden, ob Sie die →Indexpartizipation ganz oder teilweise abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung wählen möchten (siehe Ziffer 3.4).

Ab dem 2. →Indexstichtag informieren wir Sie jährlich, spätestens 3 Wochen vor dem Indexstichtag, über

- · die Indizes.
- die Höhe der → Caps der jeweiligen Indizes,
- den →Partizipationssatz (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)),
- die Höhe der j\u00e4hrlichen \u00dcbberschussanteile abz\u00fcglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2
- und die Höhe des Sockelbetrags für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven,

die für das folgende →Indexjahr gelten.

Sie können uns daraufhin mitteilen,

- welchen Index oder welche Indizes Sie f
 ür das folgende →Indexjahr w
 ählen,
- ob Sie sich für das folgende Indexjahr ganz oder teilweise für die sichere Verzinsung entscheiden und

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 4 von 19

 gegebenenfalls welche Prozentsätze Sie für die Aufteilung auf die Indizes und auf die sichere Verzinsung festlegen wollen. Die Aufteilung kann in 25-Prozentschritten erfolgen, wobei die Summe 100 Prozent ergeben muss.

Ihre Mitteilung muss uns spätestens 7 Tage vor dem nächsten →Indexstichtag vorliegen.

3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen →Indexstichtag keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die →Indexpartizipation weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen →Indexjahres bestehen, wenn Sie im abgelaufenen Indexjahr eine Indexpartizipation von mindestens 50 Prozent gewählt hatten.

Wenn Sie im abgelaufenen →Indexjahr eine →Indexpartizipation von 25 Prozent oder 0 Prozent gewählt hatten, werden wir - wenn wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten - für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

- Wenn Sie die →Indexpartizipation zu 75 Prozent abgewählt hatten, werden die 50 Prozent für den zuletzt von Ihnen gewählten Index verwendet.
- Wenn Sie die →Indexpartizipation zu 100 Prozent abgewählt hatten, werden die 50 Prozent wie folgt aufgeteilt:
 - o auf einen Index, wenn nur ein Index angeboten wird,
 - auf zwei Indizes jeweils zu 25 Prozent, wenn zwei Indizes angeboten werden, und
 - auf zwei Indizes jeweils zu 25 Prozent, wenn wir mehr als zwei Indizes anbieten. Wir gehen von den beiden Indizes aus, die bei anderen VermögensPolicen IndexSelect Plus mit gleichem →Indexstichtag für das folgende →Indexjahr am häufigsten gewählt worden sind.

3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?

Im Rahmen der →Indexpartizipation können Sie vor Beginn der Rentenzahlung mit Ihrem →Policenwert an der Wertentwicklung eines Index oder mehrerer Indizes nach einem festgelegten Verfahren partizipieren. Maßgeblich ist dabei der →Policenwert, der zu Beginn des →Indexjahres vorhanden ist.

Zu dem maßgeblichen →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres gehören nicht:

- die Beiträge zu Ihrer VermögensPolice IndexSelect Plus mit vereinbartem Zahlungstermin im laufenden →Indexjahr nach dem letzten →Indexstichtag nach Ziffer 2.2.3 Absatz 1 b),
- Zuzahlungen, die im laufenden Indexjahr nach dem ersten Monat des Indexjahres bei uns eingehen sowie
- die auf die Beiträge und Zuzahlungen im laufenden Indexjahr entfallenden täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a).

Wenn Sie mit dem zu Beginn des →Indexjahres vorhandenen →Policenwert an der →Indexpartizipation teilnehmen, läuft dies wie folgt ab:

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes

Wir verwenden

- die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2
- sowie den Sockelbetrag f
 ür die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2)

zu Beginn des folgenden →Indexjahres für die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes für das laufende Indexjahr.

(2) Ermittlung der Indexpartizipation

Die →Indexpartizipation bestimmt sich nach

der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)),

- dem jeweiligen →Cap (siehe Absatz b)),
- bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, dem zugehörigen

 Währungsfaktor (siehe Absatz c)),
- dem →Partizipationssatz (siehe Absatz d)) Ihrer Versicherung und
- · der Bezugsgröße (siehe Absatz e)).

Die →Indexpartizipation ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite (siehe Absatz a)) des jeweiligen Index mit dem →Partizipationssatz (siehe Absatz d)) multiplizieren.

Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr → Policenwert bzw. der entsprechende Teil des Policenwerts entwickelt.

Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite eines Index

Die maßgebliche Jahresrendite wird für jeden Index für jedes →Indexjahr separat ermittelt.

Sie bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen → Cap (siehe Absatz b)) des gewählten Index gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen am Ende eines → Indexjahres aufsummiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird dieser Wert mit dem → Währungsfaktor (siehe Absatz c) multipliziert. Der nach den Sätzen 1 bis 5 errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die jeweilige maßgebliche Jahresrendite dien sillegen oder null sein.

b) Cap

Der jeweilige → Cap eines Index gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an einer positiven monatlichen Wertentwicklung des jeweiligen Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der jährlichen →Überschussanteile Ihrer Versicherung,
- dem jährlichen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven nach Ziffer 2.3 Absatz 2 sowie
- Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite des jeweiligen Index.

Den jeweilige → Cap eines Index legen wir jährlich zu Beginn des → Indexjahres auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

c) Währungsfaktor

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird die Umrechnung in EUR über den → Währungsfaktor vorgenommen. Der → Währungsfaktor ergibt sich aus der prozentualen Veränderung des Wechselkurses von EUR zur Fremdwährung zwischen dem 1. und letzten Bewertungsstichtag des →Indexjahres und wird bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)) berücksichtigt. Die Bewertungsstichtage teilen wir Ihnen jährlich zu Beginn des →Indexjahres mit.

d) Partizipationssatz

Der →Partizipationssatz gibt an, in welchem Umfang Ihr →Policenwert an der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)) des gewählten Index oder an den maßgeblichen Jahresrenditen der gewählten Indizes beteiligt wird. Der →Partizipationssatz wird jährlich für die Dauer eines →Indexjahres festgelegt. Die Höhe des →Partizipationssatzes hängt davon ab, ob Sie den →Chancenturbo (siehe Ziffer 3.5) für das laufende →Indexjahr gewählt haben.

Wenn eigene → Überschussanteilsätze für einen bestimmten Zeitraum gelten, ist die Höhe des → Partizipationssatzes auch abhängig von

- · der Höhe der eigenen Überschussanteilsätze und
- der Höhe der jährlichen Überschussanteilsätze, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen (siehe Ziffer 2.2.2).

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 5 von 19

Informationen zur Höhe des → Partizipationssatzes in diesem Fall finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

e) Bezugsgröße

Bezugsgröße für die →Indexpartizipation ist der →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres. Wenn Sie mehrere Indizes gewählt haben, ist die Bezugsgröße jeweils der entsprechende Teil des zu Beginn des →Indexjahres vorhandenen →Policenwerts nach der für den jeweiligen Index gewählten Aufteilung. Wenn Sie für das laufende →Indexjahr den →Chancenturbo (siehe Ziffer 3.5) gewählt haben, reduziert sich der →Policenwert um das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital.

(3) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung der zugrunde gelegten Indizes nicht vorhersehbar ist, können wir eine positive maßgebliche Jahresrendite nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr →Policenwert erhöht, wenn es Kurssteigerungen des gewählten Index oder der gewählten Indizes gibt und die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen zu einem positiven Ergebnis führt. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich Ihr →Policenwert nicht erhöht, zum Beispiel wenn die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes null ergibt oder ein negatives Ergebnis aufweist. Monatliche Wertzuwächse werden nur bis zur Höhe des jeweiligen →Caps berücksichtigt, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang. Das bedeutet, dass die Rendite je nach Entwicklung der Indizes höher oder niedriger ausfallen wird. Eine Erhöhung des →Policenwerts können wir daher nicht garantieren.

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse die maßgebliche Jahresrendite und damit die →Indexpartizipation zusätzlich beeinflussen.

3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?

Bis zu 7 Tage vor jedem →Indexstichtag können Sie für das folgende →Indexjahr die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent abwählen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) zu Beginn des folgenden →Indexjahres den →Policenwert.

Im Übrigen verwenden wir die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) im Rahmen der →Indexpartizipation nach Ziffer 3.3. Bezugsgröße für die →Indexpartizipation ist in diesem Fall derjenige Teil Ihres →Policenwerts zu Beginn des →Indexjahres, für den die Indexpartizipation nicht von Ihnen abgewählt wurde.

3.5 Was gilt für den Chancenturbo?

Sie können vor Beginn eines jeden →Indexjahres unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen verlangen, dass wir einen Teil des →Policenwerts zur Erhöhung des →Partizipationssatzes (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)) verwenden (→Chancenturbo). Den Teil des →Policenwerts, der im Rahmen des →Chancenturbos eingesetzt wird, bezeichnen wir als das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital. Dieses ergibt sich, indem wir den für den →Chancenturbo festgelegten Prozentsatz mit dem →Policenwert multiplizieren.

Wenn bei Ihrer Versicherung der → Chancenturbo für das folgende → Indexjahr möglich ist, informieren wir Sie im Rahmen der in Ziffer 3.1 aufgeführten jährlichen Informationen für das folgende Indexjahr auch über

- die Höhe des Prozentsatzes, den Sie vom →Policenwert beim Chancenturbo einsetzen können und
- über den →Partizipationssatz (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d), der sich aus diesem Prozentsatz ergibt.

Ihre Mitteilung zur Wahl des → Chancenturbos für das folgende → Indexjahr muss uns spätestens 7 Tage vor dem nächsten → Indexstichtag vorliegen.

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen →Indexstichtag keine neue Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob Sie den →Chancenturbo für das folgende →Indexjahr wünschen, werden wir für das folgende Indexjahr für Ihre Versicherung keinen Chancenturbo zugrunde legen.

(1) Voraussetzungen

Sie können einen bestimmten Teil des → Policenwerts zur Erhöhung des → Partizipationssatzes (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)) nur einsetzen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- · Es darf kein Policendarlehen bestehen.
- Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet sein.
- Sie haben die →Indexpartizipation nicht nach Ziffer 3.4 teilweise oder vollständig abgewählt.

(2) Auswirkungen

Wenn sie den ightharpoonupChancenturbo für das folgende ightharpoonupIndexjahr wählen.

- erhöht sich der →Partizipationssatz (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)).
- verringert sich der → Policenwert und damit insbesondere die Bezugsgröße für die →Indexpartizipation (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 e)) - um das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital.

(3) Auswirkungen bei Tod und bei Kündigung

In folgenden Fällen ermitteln wir den Zeitwert des Teils der →Indexpartizipation, der aus dem für den →Chancenturbo eingesetzten Kapital resultiert. Mit diesem Betrag erhöhen wir

- den für die Kapitalleistung bei Tod maßgebenden →Policenwert nach Ziffer 1.1 Absatz 2, wenn die →versicherte Person stirbt,
- den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 Absatz 1, wenn Sie den Vertrag nach Ziffer 9 kündigen.

Stichtag für die Ermittlung des Zeitwerts des Teils der →Indexpartizipation, der aus dem für den →Chancenturbo eingesetzten Kapital resultiert, ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.1: der Tag, an dem die Mitteilung über den Tod der →versicherte Person in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des →Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Kündigung nach Ziffer 9: der Tag des Kündigungstermins.

Handelt es sich dabei nicht um einen → Bankarbeitstag, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

(4) Auswirkungen bei Kapitalentnahme

Wenn Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen (siehe Ziffer 10.2), ermitteln wir den Zeitwert des Teils der →Indexpartizipation, der aus dem für den →Chancenturbo eingesetzten Kapital resultiert. Diesen Betrag berücksichtigen wir bei der Ermittlung der Verringerung der versicherten Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach Ziffer 10.2 Absatz 2.

Stichtag für die Ermittlung des Zeitwerts des Teils der →Indexpartizipation, der aus dem für den →Chancenturbo eingesetzten Kapital resultiert, ist spätestens der 5. →Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem Ihre Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist.

(5) Chancen und Risiken des Chancenturbos

Wenn Sie einen bestimmten Teil des →Policenwerts zur Erhöhung des →Partizipationssatzes (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)) einsetzen, haben Sie die Chance, stärker von Kurssteigerungen des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes zu profitieren. Es besteht aber auch das Risiko, dass das Ergebnis

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 6 von 19

der →Indexpartizipation - in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des gewählten Index oder der gewählten Indizes - geringer ausfällt als das für den →Chancenturbo eingesetzte Kapital, das heißt der dem →Policenwert entnommene Betrag. Das für den →Chancenturbo eingesetzte Kapital kann - im ungünstigsten Fall - verloren sein.

3.6 Wann können wir einen Index ergänzen, ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

(1) Erweiterung des Indexangebots

Während der → Aufschubdauer können wir weitere Indizes anbieten. Dadurch erhalten Sie die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines weiteren Index oder mehrerer weiterer Indizes zu partizipieren.

(2) Ersetzung eines Index

Wenn nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen

- · bei einem Index, mehreren Indizes oder
- bei Finanzinstrumenten eintreten, die sich auf einen dem Vertrag zugrunde liegenden Index beziehen,

sind wir berechtigt, mit Wirkung zu Beginn des nächsten →Indexjahres den betroffenen Index oder die betroffenen Indizes durch einen anderen Index oder andere Indizes zu ersetzen.

Dabei muss es sich um erhebliche Änderungen handeln, die wir nicht zu vertreten haben und die sich maßgeblich

- auf den gewählten Index oder die gewählten Indizes auswirken (wie zum Beispiel die Einstellung der Berechnung eines Index) oder
- auf die Finanzinstrumente auswirken, die sich auf den gewählten Index oder die gewählten Indizes beziehen.

Falls ein Index nicht ersetzt werden kann, sind wir berechtigt, die \rightarrow Indexpartizipation für die folgenden \rightarrow Indexjahre auszuschließen.

(3) Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der Indexpartizipation

Wenn wir unser Indexangebot erweitern oder einen Index durch einen anderen Index ersetzen, sind wir berechtigt, in diesem Rahmen das festgelegte Verfahren zur Ermittlung der →Indexpartizipation nach Ziffer 3.3 zu prüfen und es bezogen auf den neuen Index oder die neuen Indizes anzupassen.

(4) Informationen

- Wenn wir unser Indexangebot erweitern oder
- wenn es erhebliche Änderungen gibt, die dazu führen, dass wir einen Index ersetzen können oder
- wenn es ein geändertes Verfahren zur Ermittlung der →Indexpartizipation gibt,

werden wir Sie hierüber in dem jährlichen Informationsschreiben nach Ziffer 3.1 informieren.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren → Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit än-

dern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der →versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Änsprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter

(4) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →versicherte Person bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der →versicherten Person leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

- b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 7 von 19

 vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Wir zahlen den nach Ziffer 9.2 Absatz 1 für den Todestag berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir dabei nicht vor.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer k\u00f6rperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf den nach Ziffer 9.2 Absatz 1 für den Todestag berechneten Betrag (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir dabei nicht vor.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
- 6.2 Unter welchen Voraussetzungen k\u00f6nnen wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die →versicherte Person, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten,

- ein amtliches Zeugnis über den Tod der →versicherten Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

6.2 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verteilen wir

- · in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) sofort.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.1) ziehen wir die Abschlussund Vertriebskosten (→Kosten) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.3 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 8 von 19

Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Vertrag sind weitere, sogenannte übrige → Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (→Kosten). Das sind die →Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sämtliche übrige Kosten (→Kosten) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Wir belasten Ihren Vertrag mit übrigen Kosten (\rightarrow Kosten) in Form

- eines Prozentsatzes des → Deckungskapitals und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.1) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→Kosten) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, → Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?
- 8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung beitragsfrei weiter, wenn der beitragsfreie →Policenwert nach dem in Absatz 5 beschriebenen Abzug mindestens 4.000 EUR beträgt. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Versicherung. Dann zahlen wir, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

Da keine Beiträge mehr gezahlt werden, fallen der →Policenwert und damit die Kapitalleistung bei Tod geringer aus.

Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu

zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine → Kosten in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2.

(5) Abzug

Vom dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehenden →Policenwert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Der Abzug entfällt bei einer Beitragsfreistellung ab dem Ende des Versicherungsjahres, in dem die →versicherte Person →rechnungsmäßig mindestens 85 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der Versicherungsdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 und eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in alter Höhe wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in alter Höhe verlangen.

Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen. Wir berechnen die durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung bewirkte Erhöhung der Kapitalleistung bei Tod nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- 9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) wie folgt kündigen:

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 9 von 19

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode;
- beitragsfreie Versicherungen jederzeit zum Ende des laufenden Monats.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert

Im Falle einer Kündigung zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete

Deckungskapital Ihrer Versicherung.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das → Deckungskapital mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→ Kosten) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Hinzu kommt ein Betrag aus dem → Chancenturbo nach Ziffer 3.5 Absatz 3, wenn Sie den Chancenturbo für das laufende → Indexjahr gewählt haben.

Der Rückkaufswert wird spätestens 7 → Bankarbeitstage nach dem Kündigungstermin gezahlt.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung ab dem Ende des Versicherungsjahres, in dem die →versicherte Person →rechnungsmäßig mindestens 85 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der → Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Unterjähriger Schlussüberschussanteil und unterjähriger Sockelbetrag

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann gegebenenfalls ein

- unterjähriger Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- ein gegebenenfalls vorhandener unterjähriger Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c))

hinzukommen.

(5) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten → Bewertungsreserven erhöhen (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

(6) Auswirkung

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der Versicherungsdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschlussund Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→Kosten) nach Ziffer
7.1 Absätze 1 und 2 und eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.2 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?
- 10.3 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.4 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?
- 10.5 Was gilt, wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

10.1 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen

Sie können eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf höchstens 30.000 EUR betragen.

Weitere Voraussetzungen bei vereinbarter laufender Beitragszahlung

Wenn Sie laufende Beitragszahlung vereinbart haben, gilt zusätzlich:

- Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres dürfen in Summe das 10-fache der für dieses Versicherungsjahr vereinbarten Beiträge nicht überschreiten.
- Seit Versicherungsbeginn sind mindestens 4 Jahre vergangen.

c) Auswirkunger

- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung des →Policenwerts und damit auch zu einer Erhöhung der Kapitalleistung bei Tod. Diese wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.
- Zuzahlungen, die im laufenden →Indexjahr nach dem ersten Monat bei uns eingehen, nehmen nicht an der →Indexpartizipation nach Ziffer 3.3 teil. Für diese Zuzahlungen gelten die Regelungen für den täglichen Zinsüberschussanteil und den täglichen Zusatzüberschussanteil in Ziffer 2.2.3 Absatz 1 b).

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→Kosten) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2.

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 10 von 19

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der erste Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(4) Überschussbeteiligung

Sie erhalten auch für Zuzahlungen zu Ihrer VermögensPolice IndexSelect Plus eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Diese kann in Form von eigenen → Überschussanteilsätzen erfolgen, die von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Für jede Zuzahlung, für die eigene →Überschussanteilsätze gelten und für die daraus entstehenden Überschüsse, kann sich ab dem ersten für die Zuzahlung relevanten →Indexstichtag für einen bestimmten Zeitraum jeweils ein eigener →Partizipationssatz nach Ziffer 3.3 Absatz 2 d) ergeben.

Die Höhe eigener → Überschussanteilsätze, der Zeitraum, für den eine Zuzahlung eigene Überschussanteilsätze erhält, sowie die Höhe eines eigenen → Partizipationssatzes hängen von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere

- dem Zeitpunkt der Zuzahlung sowie
- · der Zinssituation am Kapitalmarkt.

Auf Wunsch erhalten Sie vor einer Zuzahlung Informationen, ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie für die Zuzahlung eigene →Überschussanteilsätze erhalten, sowie über den →Partizipationssatz.

Wenn die → Überschussanteilsätze für die Zuzahlung zu Ihrer VermögensPolice IndexSelect Plus von denjenigen Ihrer VermögensPolice IndexSelect Plus abweichen, teilen wir Ihnen mit der Bestätigung der Zuzahlung Folgendes mit:

- · die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze
- den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, sowie
- den sich aktuell ergebenden →Partizipationssatz.

10.2 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können aus Ihrer Versicherung jederzeit ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

(1) Voraussetzungen

- Es darf kein Policendarlehen bestehen.
- Sie müssen mindestens 500 EUR entnehmen.
- Der verbleibende nach Ziffer 9.2 berechnete Betrag muss nach der Entnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 500 EUR betragen.

(2) Abzua

Wenn die innerhalb eines Versicherungsjahres getätigten Entnahmen zuzüglich anfallender Steuern den Wert von 20.000 EUR im Versicherungsjahr nicht überschreiten, fällt über die Bearbeitungsgebühr hinaus kein Abzug an.

Für den Teil der Entnahmen eines Versicherungsjahres, der zuzüglich der anfallenden Steuern 20.000 EUR im Versicherungsjahr überschreitet, nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Diese Erläuterungen finden Sie im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung?" im Unterabschnitt "Abzug bei Entnahme".

Die Angemessenheit des Abzugs müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die Entnahme, die anfallenden Steuern, die Bearbeitungsgebühr und der Abzug nach Absatz 2 werden Ihrer Versicherung entnommen. Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei berücksichtigen wir den Betrag aus dem → Chancenturbo nach Ziffer 3.5 Absatz 4, wenn Sie den Chancenturbo (siehe Ziffer 3.5) für das laufende → Indexjahr gewählt haben. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.3 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprünglich vereinbarte Ende der Beitragszahlungsdauer.

Durch die Verlängerung der Beitragszahlungsdauer werden zusätzliche Beiträge fällig, die den →Policenwert erhöhen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.4 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge nach Absatz 1 verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 11 von 19

(3) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.5 Was gilt, wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

Sie können ein Darlehen auf Ihre Versicherung beantragen.

Die maximale Höhe des Policendarlehens richtet sich nach dem Rückkaufswert der Versicherung zu Beginn des aktuellen →Indexjahres und nach der abgelaufenen Versicherungsdauer. Ferner ist die maximale Darlehenshöhe auf den Betrag nach Ziffer 9.2 beschränkt.

Für die Bearbeitung eines Darlehensantrags erheben wir keine Gebühr. Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Policendarlehens werden in dem Darlehensvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf ein Policendarlehen besteht nicht. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Vertragsbedingungen.

E---A0124Z0 (010) 12/2020 Seite 12 von 19

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- · von unserer Leistungspflicht frei sein,
- · den Vertrag kündigen,
- · den Vertrag ändern oder
- · den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir den Rückkaufswert, der auch im Falle Ihrer Kündigung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen,

der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- · in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

E---B0001Z0 (009) 12/2020 Seite 13 von 19

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- · wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

E---B0001Z0 (009) 12/2020 Seite 14 von 19

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung B1: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt. Es entfallen Ziffer 2.1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5.

Abänderung B2: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

E---B0001Z0 (009) 12/2020 Seite 15 von 19

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

5. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

E---C0001Z0 (009) 12/2020 Seite 16 von 19

6. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand Ihres Kapitals entnehmen können.

Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

7. Abänderungen zum Teil C

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung C1: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Abänderung C2: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Ziffer 2 Absatz 2 entfällt.

E---C0001Z0 (009) 12/2020 Seite 17 von 19

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland und Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind und an denen der jeweilige Index berechnet und veröffentlicht wird. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage, Feiertage in Luxemburg, sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem von der Höhe des Policenwerts ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Cap:

Der Cap eines Index gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den jeweiligen Cap legen wir jährlich zu Beginn des Indexjahres auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Chancenturbo:

Im Rahmen des Chancenturbos können Sie einen Teil des Policenwerts zur Erhöhung des Partizipationssatzes verwenden.

Der dem Policenwert dafür entnommene Betrag wird als das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital bezeichnet.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Indexiahr

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite des jeweiligen Index mit dem Partizipationssatz multiplizieren. Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr Policenwert bzw. der entsprechende Teil des Policenwerts entwickelt.

Die maßgebliche Jahresrendite eines Index für ein Indexjahr bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen eines Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen. Ergibt sich nach der Aufsummierung

eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird dieser Wert mit dem Währungsfaktor multipliziert. Der nach den vorhergehenden Sätzen errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die jeweilige maßgebliche Jahresrendite eines Index kann über null liegen oder null sein.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage. Den Indexstichtag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Partizipationssatz:

Der Partizipationssatz gibt an, in welchem Umfang Ihr Policenwert an der maßgeblichen Jahresrendite eines Index oder an den maßgeblichen Jahresrenditen mehrerer Indizes beteiligt wird. Der Partizipationssatz wird jährlich für die Dauer eines Indexjahres festgelegt. Die Höhe des Partizipationssatzes hängt davon ab, ob Sie den Chancenturbo für das laufende Indexjahr gewählt haben.

Wenn eigene Überschussanteilsätze für einen bestimmten Zeitraum gelten, ist die Höhe des Partizipationssatzes auch abhängig von

- der Höhe der eigenen Überschussanteilsätze und
- der Höhe der Überschussanteilsätze, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Informationen zur Höhe des Partizipationssatzes in diesem Fall finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der VermögensPolice IndexSelect Plus errechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt. Wenn Sie den Chancenturbo wählen, verringert sich der Policenwert um das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sterbetafel:

Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir

E---G0124Z0 (010) 12/2020 Seite 18 von 19

die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - VermögensPolice IndexSelect Plus). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Währungsfaktor:

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird die Umrechnung in EUR über den Währungsfaktor vorgenommen. Der Währungsfaktor ergibt sich aus der prozentualen Veränderung des Wechselkurses von EUR zur Fremdwährung zwischen dem 1. und letzten Bewertungsstichtag des Indexjahres und wird bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite berücksichtigt. Die Bewertungsstichtage teilen wir Ihnen jährlich zu Beginn des Indexjahres mit.

E---G0124Z0 (010) 12/2020 Seite 19 von 19